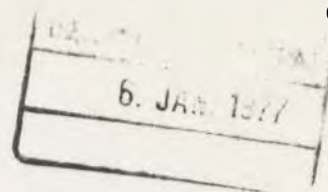


SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

DIREKTORIUM



8022 Zürich, 5. Januar 1977

Herrn Bundesrat
 Georges André Chevallaz
 Vorsteher des Eidgenössischen
 Finanz- und Zolldepartements
 3003 Bern

Internationale Währungshilfe an Grossbritannien/
 Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an
 internationalen Währungsmassnahmen vom 20.3.1975

Herr Bundesrat,

Wie Ihnen der Erstunterzeichnete mündlich dargelegt hat, hat die Nationalbank sich entschlossen, an der Aktion des IWF zur Währungshilfe an Grossbritannien mit einem Stand-by-Kredit von bis zu 300 Mio SZR mitzuwirken. Der Kredit wird nicht Grossbritannien direkt, sondern dem IWF gewährt. Unser Kredit an den IWF ist Teil einer Aktion von acht Mitgliedern des Zehner-Klubs und des IWF selbst, die dem IWF gestattet, Grossbritannien insgesamt einen Betrag im Gegenwert von 3'360 Mio Sonderziehungsrechten/SZR zu leihen. Unser Anteil an den einzelnen Ziehungen Grossbritanniens ist proportional zu unserem Anteil an der Gesamtverpflichtung des IWF. Grossbritannien kann während zwei Jahren auf den Stand-by-Kredit des IWF ziehen; der IWF ist verpflichtet, uns jeden abgerufenen Teilbetrag innert fünf Jahren zurückzuzahlen.

Die Nationalbank hat sich jedoch vorbehalten, vom IWF jederzeit auf 30 Tage Rückzahlung zu verlangen, wenn nach ihrer Meinung die Zahlungsbilanz und die Reserveposition der Schweiz eine solche Rückzahlung erforderlich machen.

Der IWF wird sich, was die Hilfe an Grossbritannien betrifft, nicht auf § 3 der Allgemeinen Kreditvereinbarungen mit der Eidgenossenschaft berufen, d.h. er wird an unser Land keine weiteren Ansprüche zugunsten Grossbritanniens stellen.

Vor Abschluss dieser Transaktion hat der Erstunterzeichnete Sie, Herr Bundesrat, über unsere Absichten unterrichtet und darum ersucht, dass der Bund aufgrund des Bundesbeschlusses vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen uns für einen Drittel der ausstehenden Kredite an den IWF, maximal für den Gegenwert von

100 Mio SZR (zum Kurse vom 29.12.1976 entspricht dies 284,41 Mio Franken) eine Garantie für die fristgerechte Rückzahlung gemäss Art. 4 gewähre. Sie haben das zugesagt, und wir danken Ihnen zum voraus für eine schriftliche Bestätigung.

Die Bedingungen des genannten Bundesbeschlusses sind in allen Teilen erfüllt: Es handelt sich, wie nicht weiter darzulegen ist, um eine internationale Stützungsaktion zur Behebung ernsthafter Störungen der internationalen Währungsbeziehungen (Art. 1); die Laufzeit des Stand-by-Kredites und der einzelnen Kredittranchen hält sich innerhalb der Grenzen von Art. 2. Der Gesamtbetrag von 1'500 Mio Fr. (ebenfalls Art. 2) ist durch die bisher beanspruchten Garantiezusagen des Bundes nicht überschritten: Die Bundesgarantie besteht zur Zeit nur für die Oil-Facility, die voll beansprucht wurde (150 Mio SZR = 425 Mio Fr.). Der Kreditrahmen könnte allenfalls auch für die Allgemeine Kreditvereinbarung der Eidgenossenschaft mit dem IWF bis maximal 865 Mio Fr. beansprucht werden, ist aber derzeit nicht beansprucht und kann, wie oben dargelegt, für Grossbritannien auch nicht mehr beansprucht werden. Schliesslich ist der OECD-Stützungsfonds ("Safety net"), an dem wir uns unter Inanspruchnahme der Bundesgarantie mit maximal 400 Mio SZR (= 1'138 Mio Fr.) beteiligen wollten, noch gar nicht zustande gekommen. Es versteht sich, dass die Garantie des Bundes, entsprechend der tatsächlichen Beanspruchung der garantierten Kredite, jederzeit auf maximal 1'500 Mio Fr. begrenzt ist.

Wir werden Sie über die Beanspruchung der Kredite an Grossbritannien und damit über die Beanspruchung der Bundesgarantie laufend orientieren.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

